



Landgericht Stuttgart

## Im Namen des Volkes Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch [REDACTED] (Vorstand),  
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Marcel **Pasquini**, Seilerstrasse 20, 71144 Steinenbronn  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 33. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin  
am Landgericht [REDACTED] am 24.11.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2025 für  
Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern gegenüber im Internet für eine milde hyperbare Sauerstoffbehandlung („mHBO“) unter Auflistung zahlreicher Erkrankungen

kungen damit zu werben, dass die beworbene Behandlungsmethodik bei diesen Erkrankungen helfen könne,

wie geschehen auf der Website des Beklagten gemäß Screenshots nach Anlage K 3,

wenn eine solche gesundheitsfördernde Wirkung der Behandlungsmethodik in Bezug auf jede der genannten Erkrankungen nicht gesicherter wissenschaftlicher Kenntnis entspricht.

2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern gegenüber im Internet für eine milde hyperbare Sauerstoffbehandlung („mHBO“) zu werben, wenn der Beklagte den Verbraucher nicht über die mit der beworbenen Behandlungsmethodik verbundenen möglichen Nebenwirkungen bzw. Risiken informiert,

wie geschehen auf der Website des Beklagten gemäß Screenshots nach Anlage K 4.
3. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhafte Zu widerhandlung gegen eine der in Ziffern 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten ange droht.
4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 17.08.2025 zu bezahlen.
5. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingereicht werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[REDACTED]  
Vorsitzende Richterin am Landgericht